



Gemeinde Betten

ERWERB VON GRUNDSTÜCKEN DURCH PERSONEN IM AUSLAND

Die Urversammlung von Betten,

- *Eingesehen das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG);*
- *Eingesehen die Verordnung des Bundesrates vom 01. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV);*
- *Eingesehen das Gesetz vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (kBewG);*
- *Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;*

Auf Antrag des Gemeinderates,

b e s c h l i e s s t:

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland auf Gebiet der Gemeinde Betten.

Art. 2 Betten-Dorf, Bürgerboden Bettmeralp und ausserhalb der Bauzone

In Betten-Dorf, auf dem Bürgerboden auf der Bettmeralp sowie ausserhalb der Bauzone ist der Erwerb von Grundstücken und Baurechten durch Personen im Ausland generell untersagt.

Art. 3 Neue Ferienhäuser und -wohnungen

Der Erwerb von neuen Ferienhäusern, sowie Ferienwohnungen durch Personen im Ausland auf Gebiet der Gemeinde Betten ist gestattet.

Die Grundlage für die Zuteilung von Kontingentseinheiten wird eingeführt:

Für Ersteller von Ferienwohnungen oder Wohnungen in einem Apparthotel, die im Besitze einer rechtskräftigen Baubewilligung sind (Art. 6, Bst. AkBewG);

Für die Erwerber von Bauland, die sich verpflichten, eine individuelle Ferienwohnung zu bauen.

Insgesamt dürfen pro Jahr maximal 5 neue Wohneinheiten durch Personen im Ausland erworben werden.

Art. 4 Bestehende Wohnungen

Die Frist für den Wiederverkauf bestehender Wohnungen auf Gebiet der Gemeinde Betten wird auf 5 Jahre herabgesetzt.

Art. 5 Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

Art. 6 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

<i>Vom Gemeinderat genehmigt am:</i>	<i>30. Juni 1992</i>
<i>Von der Urversammlung genehmigt am :</i>	<i>30. Juni 1992</i>
<i>Vom Staatsrat genehmigt am:</i>	<i>20. Sept. 1992</i>

Die Aenderungen der Artikel 3 und 4 wurden

<i>Vom Gemeinderat genehmigt am:</i>	<i>15. Juni 2001</i>
<i>Von der Urversammlung genehmigt am:</i>	<i>15. Juni 2001</i>
<i>Vom Staatsrathomologiert</i>	